

Handreichung Antragstellung nach dem Landesinforma- tionsfreiheitsgesetz (LIFG)



Handreichung Antragstellung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Beispiele für Anfragen

Regelmäßig werden herausgegeben: Gutachten, interne Handlungsanweisungen, Teile von Verträgen oder Vereinbarungen, Dokumente zu Bauvorhaben, Unterlagen zu aktuellen Gemeindeangelegenheiten, Einladungen zu Veranstaltung der Gemeinde, Einsatz von Haushaltsmitteln.

Ein Antrag kann von jedermann und unabhängig vom Wohnsitz telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Dieser muss keine bestimmte Form haben, sondern kann per einfacher E-Mail oder Post gestellt werden. Ein Verweis auf das LIFG erleichtert der öffentlichen Stelle die Zuordnung.

Der Antrag wird am besten an die allgemeine Adresse der öffentlichen Stelle gesendet. Auf der Homepage können weitere Kontaktmöglichkeiten oder Ansprechpersonen aufgeführt sein. Ein Antrag kann auch über eine Plattform (z. B. FragDenStaat) versendet werden.

Wichtig ist, dass der Antrag die gewünschte Information möglichst genau beschreibt.

Hilfestellung

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit berät, schult und vermittelt bei Fragen rund um die Informationsfreiheit.

Poststelle@lfdi.bwl.de

www.lfdi-bw.de

Ein Antrag kann zusätzlich enthalten:

- Gründe für den Antrag
- Kontaktmöglichkeit für Rückfragen
- Verzicht auf den Zugang zu evtl. enthaltenen personenbezogenen Daten/Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Bitte, mögliche Kosten vorab mitgeteilt zu bekommen

Eine anonyme und pseudonyme Antragsstellung ist grundsätzlich möglich.

Die öffentliche Stelle muss innerhalb eines Monats antworten. Ist der Sachverhalt sehr komplex oder müssen Dritte beteiligt werden, beträgt der Bearbeitungszeitraum bis zu drei Monate.

Wenn eine Information nicht herausgegeben wird, muss die öffentliche Stelle das begründen.

Zweck des Gesetzes

Das LIFG soll die Transparenz der Verwaltung erhöhen und die Demokratie durch informierte Bürgerinnen und Bürger stärken. Alle haben das Recht, amtliche Informationen der öffentlichen Verwaltung zu verlangen. Die Informationen können selbst genutzt, aber auch veröffentlicht und weiterverwendet werden.

Nicht alle Informationen der Behörden können zugänglich gemacht werden. Der Schutz personenbezogener Daten, urheberrechtlich geschützter Werke und/oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie besondere öffentliche Belange (z. B. die öffentliche Sicherheit oder vertrauliche Beratungen), können einer Herausgabe entgegenstehen.

Trotz dieser Einschränkungen ermöglicht das LIFG den Zugang zu einer Fülle von verlässlichen Informationen.

Mit der nachfolgenden Checkliste lassen sich Missverständnisse auf beiden Seiten vermeiden.

Checkliste Antragsstellung – so klappt das bestimmt

Möchte ich amtliche Informationen oder etwas anderes?

Dokumente, Pläne, Tabellen, Berichte, E-Mails, Videomitschnitte – das alles können Informationen sein. Sie können angefordert werden, wenn sie der Behörde vorliegen.

Bei Verbraucher – oder Umweltinformationen gibt es im VIG und UVwG gesondert geregelte Zugangsmöglichkeiten neben dem LIFG. Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens können ihre Rechte auch bspw. nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Akteneinsicht) geltend machen.

Weiß ich, von wem ich Informationen bekommen kann?

Informationspflichtige Stellen sind bspw. Kommunen, Landkreise und Ministerien. In der Regel sind es öffentliche Stellen, die den Zugang zu ihrer Verwaltungstätigkeit gewähren müssen.

Bestimmte Bereiche sind vom LIFG ausgenommen: beispielsweise Gerichte bei der Rechtsprechung oder Finanzämter in Steuersachen. Daneben gilt eine informationsbezogene Ausnahme z.B. für Informationen, die die Forschung und Lehre betreffen und für Angelegenheiten der Kirchen (siehe auch Praxisratgeber).

Ich fordere (vermutlich) vorhandene Informationen an.

Es müssen nur Informationen herausgegeben werden, die auch tatsächlich vorliegen. Wenn nicht klar ist, welche Dokumente vorliegen, hilft oft ein Gespräch mit der Stelle weiter.

Aufbereitungen von Daten, Bewertungen von Maßnahmen oder Rechtsberatungen sind vom LIFG nicht umfasst. Die öffentlichen Stellen können diese Fragen trotzdem beantworten. Es besteht allerdings nach dem LIFG kein Anspruch darauf.

Im Internet oder als Printmedium gibt es die Informationen nicht.

Viele Behörden veröffentlichen bereits Informationen. Ein Blick vorab spart Zeit und Arbeit. Gute Anlaufstellen sind u.a. Homepage der Stelle, Service-BW, Statistisches Landesamt, Landesregierung, Beteiligungsportal, Landtag, daten-bw.de oder Geoportal des Landes.

Mein Antrag ist genau und verständlich – freundlich – formuliert?

Der Wunsch nach mehr Transparenz wird von vielen Stellen unterstützt. Kurze Anträge und klare Wünsche erleichtern die Bearbeitung. Hintergrundinformationen können helfen, sollten aber die wesentliche Forderung nicht überlagern.

Die Stelle darf für die Bereitstellung Kosten verlangen. Diese müssen im Verhältnis stehen und dürfen nicht abschreckend wirken.

Möchte ich Zugang zu personenbezogenen Daten?

Wenn kein Interesse z. B. an Namen von Personen in den Dokumenten besteht, kann dies vorab der öffentlichen Stelle mitgeteilt werden, damit diese geschwärzt und die angefragten Informationen zügig herausgegeben werden können.

Dasselbe gilt für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Impressum

Herausgegeben von

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Prof. Dr. Tobias Keber

Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Redaktion: Abteilung Informationsfreiheit LfDI BW

Gestaltung, Reinzeichnung, Barrierefreiheit: kwasibanane (Reinhardt Jacoby)

Stand: April 2026



Der Landesbeauftragte
für **Datenschutz** und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg